

Aktienstrafrecht

Kommentar

zu den §§ 288—304 des Aktiengesetzes

Sonderabdruck aus:

Großkommentar zum Aktiengesetz

bearbeitet von Gadow, Heinichen, Eberh. Schmidt,

W. Schmidt, Weipert

Von

Dr. Eberhard Schmidt

Professor in Leipzig



Berlin 1940

Walter de Gruyter & Co

vormals W. F. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung · F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung

Georg Reimer · Karl F. Trübner · Veit & Comp.

Vorbemerkung

Der folgende Sonderabdruck meiner Kommentierung der §§ 288—304 des Aktiengesetzes bringt meinen Beitrag zum Großkommentar zum Aktiengesetz in unveränderter Gestalt. Die seit dem Erscheinen des Kommentars (1939) ergangene Rechtsprechung nachzutragen, ist mir schon deshalb nicht möglich gewesen, weil ich seit Kriegsbeginn im Heeresdienst stehe. Ich hoffe aber, daß auch in unveränderter Gestalt der Sonderabdruck namentlich wegen der großen Bedeutung der aktienrechtlichen Untreue-Bestimmung allen denen erwünscht sein wird, die in erster Linie mit strafrechtlichem Interesse an die hier erörterten Bestimmungen herangehen.

3. 3. Dresden, den 22. August 1940

Eberhard Schmidt

Viertes Buch

Aktiengesellschaft und Staat. Strafvorschriften

Erster Teil

Aktiengesellschaft und Staat

§ 288

§ 288

Wahrung des Gemeinwohls durch den Staat

(1) Gefährdet eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien das Gemeinwohl, namentlich durch ein Verhalten ihrer Verwaltungsträger, das gröblich gegen das Gesetz oder gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verstößt, so kann das Reichswirtschaftsgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers die Gesellschaft auflösen. Der Reichswirtschaftsminister stellt den Antrag im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung nach den §§ 205 bis 214 statt, wenn das Reichswirtschaftsgericht nichts anderes bestimmt.

Ann. 1. A. I. Nach bisherigem Recht ist es streitig gewesen, ob der AG. gemäß §§ 43, 44 BGB. die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, was naturgemäß ihre Auflösung bedeutet. Die wohl herrschende und richtige Meinung (vgl. v. Gobin-Wilhelmi § 288 I; abw. Schlegelberger § 1 Anm. 3) hat die Anwendbarkeit der vereinsrechtlichen Bestimmungen abgelehnt. Wohl aber hat eine Auflösung auf Grund landesrechtlicher Normen erfolgen können, so nach Art. 4 Preuß. AGGB. bei rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird. Vgl. Baumbach § 288 Note 1, Schlegelberger § 288 Note 1, v. Gobin-Wilhelmi § 288 I.

Ann. 2. II. Nunmehr regelt § 288 die Frage der Auflösungsmöglichkeit. Die oben erwähnte Streitfrage ist damit erledigt. Neben § 288 bleiben die Auflösungsmöglichkeiten bestehen, die sich aus den §§ 6, 7 des Reichsges. über das Kreditwesen vom 5. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1203) für Kreditinstitute, aus den §§ 3 ff. des Reichsges. gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 593) für die dort in § 1 bezeichneten Unternehmungen, aus § 87 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ergeben.

Ann. 3. III. Zwischen Auflösung einerseits, Unterjagung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs andererseits ist zu unterscheiden. Die letztere betrifft für sich allein den rechtlichen Bestand der AG. nicht. Baumbach § 288 Note 1. Vorschriften über die Unterjagung des Gewerbebetriebes (vgl. z. B. § 12 Gaststättengesetz vom 28. April 1930) werden also durch § 288 nicht berührt.

Ann. 4. IV. § 288 bezieht sich auf Aktiengesellschaften und auf Kommanditgesellschaften auf Aktien. Für sie regelt er, soweit nicht Sondernormen (oben II) eingreifen, die Frage der Auflösung erschöpfend. Einer besonderen staatlichen Aufsicht sind die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien im übrigen nicht unterstellt. Auch das neue Recht kennt weder eine Konzessionspflicht noch staatliche Aufsichtsämter über das Aktienwesen noch eine Mitwirkung staatlicher Kommissare bei der Tätigkeit des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung (vgl. dazu Paul Fißcher, Die Aktiengesellschaft in der national-

sozialistischen Wirtschaft 1936, S. 139 ff.). Auch das Registergericht ist nach dem neuen § 288 Aktienrecht nicht als Aufsichts- oder Überwachungsinstanz gedacht (Teichmann-Roehler S. 440). Die besonderen Verhältnisse der Versicherungsunternehmungen und der Bauparaffen bleiben unberührt. Vgl. das Ges. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparaffen vom 6. Juni 1931.

B. § 288 gestattet die Auflösung, wenn die Gesellschaft das Gemeinwohl gefährdet. Ann. 5.

I. Was unter **Gefährdung des Gemeinwohls** zu verstehen ist, wird in § 288 nicht im Einzelnen bestimmt. Lediglich als **Beispiel** für eine Gemeinwohlgefährdung wird der Fall herausgehoben, daß **Verwaltungsträger** (also: Vorstand, Aufsichtsrat oder Hauptversammlung der Gesellschaft, §§ 70, 86, 102; nicht auch Beirat, § 128 Ziff. 7, Verwaltungsrat, Regionalausschuß und andere derartige Nebenorgane; vgl. Baumbach Note 1 vor § 70, Schlegelberger § 96 Note 41; nicht auch die Abschlußprüfer der §§ 135 ff., die v. Godin-Wilhelmi § 70 I zu Unrecht unter die „notwendigen Organe“, also die Verwaltungsträger rechnen) **durch ihr Verhalten gröblich gegen das Gesetz oder gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verstoßen**. Ann. 6.

1) Indem § 288 neben den Verstößen gegen das „Gesetz“ die Verstöße gegen die „Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung“ erwähnt, bekennt er sich deutlich zu einer materiellen Rechtsauffassung. Es sollen in diesem Zusammenhange also nicht nur die im Gesetz inhaltlich ausdrücklich festgelegten Pflichten der Verwaltungsträger von Bedeutung sein, vielmehr auch diejenigen Pflichten, die sich aus der heute herrschenden Wirtschaftsauffassung und -ethik überhaupt ergeben. Da diese Pflichten übrigens in allgemeiner Fassung von § 70 Abs. 1 erwähnt und damit auch zu „gesetzlichen“ gemacht werden, so wird für die Erfassung der Bedeutung des § 288 nicht viel gewonnen, wenn man mit v. Godin-Wilhelmi § 288 I, II 1 und Schlegelberger § 288 Note 3 die „Gesetzesverstöße“ zu den „Verstößen gegen die Wirtschaftsführungsgrundsätze“ in einen betonten Gegensatz stellt und als das Wesentliche dieser Stelle den Satz herausstellt, § 288 gewähre die Möglichkeit einer Auflösung, „ohne daß ein gesetzwidriges Verhalten erforderlich wäre“ (so v. Godin-Wilhelmi § 288 I). Das Gesetz steht nach heutiger Anschauung in einem dienenden Verhältnis zum Recht als eines seiner wichtigsten Erkenntnismittel; das Recht aber wird auf allen Lebensgebieten inhaltlich von den sittlichen und kulturellen Anschauungen mit geformt, und das ist es, worauf für die hier interessierenden Fragen § 288 ausdrücklich hinweist. § 288 setzt hiernach voraus, daß gröbliche Verstöße gegen das Wirtschaftsrecht in diesem materiellen Sinne vorliegen. Daraus folgt von selbst, daß, soweit es sich um gesetzlich faßbare Verstöße handelt, nicht nur solche gegen das Aktiengesetz in Betracht kommen (Schlegelberger § 288 Note 3). Sehr bedeutsam können Verstöße gegen das Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 sein; die Vorstandsmitglieder sind nach § 3 Abs. 1 dieses Ges. Betriebsführer mit allen daraus sich ergebenden Pflichten (vgl. §§ 35, 36); sehr wichtig können die Devisen- und die Steuergesetze sein wie alle sonstigen Regelungen des Wirtschaftslebens (Wirtschaftsplan, Rohstoffbewirtschaftung usw.). Vor allem ist auch an strafrechtliche Verstöße zu denken; vgl. etwa StGB. § 92a (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Zeiten kriegerischer Gefahr oder gemeiner Not). Ann. 7.

2) Nicht jeder Verstoß materiell-wirtschaftsrechtlicher Art rechtfertigt die Auflösung der Gesellschaft; vielmehr verlangt das Gesetz Ann. 8.

a) 1. einen **gröblichen Verstoß**; die „Gröblichkeit“ kann sich aus der intensiven, weittragenden wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Bedeutung des Verstoßes, wie aus der ganz besonderen Wichtigkeit und Grundsätzlichkeit der verletzten wirtschaftsrechtlichen Norm ergeben. Ein Verschulden des Verwaltungsträgers im strengen strafrechtlichen Sinne wird dabei zwar nicht verlangt werden dürfen (richtig Schlegelberger § 288 Note 3); aber reine Zufallsfolgen werden bei der Frage nach der Zulässigkeit der Auflösung nicht mit ins Gewicht fallen dürfen. Jedenfalls zeigt das vom Gesetz hervorgehobene Moment der „Gröblichkeit“, daß nur schwerwiegende Gründe die Auflösung rechtfertigen können. Ann. 9.

§ 288 b) 2. daß als Wirkung des Verstoßes eine **Gefährdung des Gemeinwohls** nachweisbar
Ann. 10. sein muß. Das Gemeinwohl ist gefährdet, wenn eine Schädigung erheblicher Interessen der Volksgemeinschaft erwartet werden muß. Es ist hierbei immer vom Standpunkt der Volksgemeinschaft als solcher zu urteilen und zu werten. Durch bloße Summierung von Einzelinteressen wird nie ein Gemeinschaftsinteresse gewonnen; daher ist es nicht zu billigen, wenn v. Godin-Wilhelmi § 288 II 1 unter Gemeinwohl „auch die Gesamtheit der Einzelinteressen der einzelnen Volksgenossen verstehen“. Diese Auffassung führt durchaus zu falscher Bewertungsmethode und zu unrichtigen Wertmaßen.

Ann. 11. 3) Verstöße von Verwaltungsträgern, wie sie oben unter 2) geschildert sind, stellen — vgl. unter I vor 1) — nur ein gesetzliches Beispiel von Auflösungsgründen dar. Die Auflösung könnte, worauf Schlegelberger § 288 Note 3 richtig hingewiesen hat, auch durch das Bestehen der Gesellschaft, insbesondere auch durch den Gegenstand ihres Unternehmens, gerechtfertigt werden. In Betracht könnte auch die Abhängigkeit von Konzernen, namentlich ausländisch geleiteten, kommen. Freilich werden im Hinblick auf das strenger gewordene sachliche Prüfungsrecht des Registerrichters (vgl. dazu oben die Erläuterungen zu § 31) Anlässe zur Auflösung nur im Hinblick auf Existenz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wohl sehr selten sein.

Ann. 12. 4) Der Auflösungsanlaß (Gefährdung des Gemeinwohls) muß in dem Zeitpunkt vorliegen, wo das Reichswirtschaftsgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers einschreiten soll. Ist der Anlaß bis dahin beseitigt, so entfällt die Lösungsmöglichkeit. Wenn also z. B. der Vorstand in einer das Gemeinwohl gefährdenden Weise gegen § 36 Ziff. 1 des Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit verstoßen hat, daraufhin aber gemäß § 75 Abs. 3 vom Aufsichtsrat die Bestellung widerrufen und ein neuer, einwandfrei arbeitender Vorstand bestellt worden ist, so besteht ein Auflösungsanlaß nicht mehr. Die Auflösung ist nicht Strafe für ein das Gemeinwohl gefährdendes Verhalten, sondern eine die Beseitigung der Gefährdung bewirkende, die Existenz dieser Gefährdung also voraussetzende Verwaltungsmaßnahme.

II. Das Auflösungsverfahren.

Ann. 13. 1) Es wird **eingeleitet** durch einen **Antrag**, zu dessen Stellung allein der Reichswirtschaftsminister berechtigt ist. Der Antrag geht **an das Reichswirtschaftsgericht**. Vgl. Ges. über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 216) § 19. Der Reichswirtschaftsminister stellt den Antrag im **Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern**. Ein Einvernehmen besteht nicht nur bei positiver Zustimmung, sondern auch da, wo unter Abhebung von jeglichem Widerspruch alles dem Ermessen des Reichswirtschaftsministers anheimgestellt wird. Es fragt sich, was die Folgen mangelnden Einvernehmens sind. v. Godin-Wilhelmi § 288 II 3 sehen auch in einem trotz mangelnden Einvernehmens gestellten „Antrag“ einen „gültigen Antrag, über den das Reichswirtschaftsgericht zu entscheiden hat“. Gleicher Ansicht wohl auch Reichmann-Roehler S. 440. Die anderen Kommentare und die amtliche Begründung schweigen. Der Sinn der gesetzlichen Forderung nach einem zum Zwecke des Lösungsantrages herbeizuführenden Einvernehmens zwischen dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern kann aber wohl nur darin zu sehen sein, daß das Reichswirtschaftsgericht mit einer so weittragenden Maßnahme, wie sie die Auflösung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, nur befaßt werden soll, wenn sich die höchsten Reichsressorts vom wirtschaftspolitischen wie juristischen Standpunkt aus über die Notwendigkeit der Maßnahme einig geworden sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Vorhandensein so schwerer Bedenken zu vermuten, daß — im Hinblick auf die bei der Entscheidung notwendig mitspielenden und maßgebenden sehr schwierigen Ermessensfragen (vgl. oben unter B I) — eine sachlich einwandfreie Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts nicht erreichbar erscheint. Dann aber hat es keinen Sinn, das Reichswirtschaftsgericht mit einer Sach-